Artikel 2

Ein Zusatzbetrag wird festgesetzt, wenn festgestellt wird, daß der Angebotspreis unter den Einschleusungspreis fällt. Er wird geändert, wenn eine Änderung des Angebotspreises festgestellt wird. Er wird aufgehoben, wenn festgestellt wird, daß der Angebotspreis den Einschleusungspreis erreicht oder übersteigt.

Artikel 3

Der Zusatzbetrag ist für alle Einfuhren eines bestimmten Erzeugnisses mit Ursprung in bestimmten dritten Ländern oder Herkunft aus dritten Ländern, für die derselbe Angebotspreis ermittelt worden ist, je Mengeneinheit gleich hoch.

Artikel 4

Nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung Nr. 122/67/EWG oder der Verordnung Nr. 123/67/EWG werden die dritten Länder bestimmt, für die Artikel 8 Absatz (2) der Verordnung Nr. 122/67/EWG oder der Verordnung Nr. 123/67/EWG gilt.

Artikel 5

Die Kommission überprüft laufend die Feststellungen, die der Festsetzung des Zusatzbetrags zugrunde liegen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission laufend die Angaben über die Einfuhren sowie die zur Beurteilung der Entwicklung der Preise auf den Märkten in der Gemeinschaft und in dritten Ländern erforderlichen Angaben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 164/67/EWG DER KOMMISSION
vom 26. Juni 1967
zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz (2) und Artikel 7 Absatz (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse muß die Abschöpfung von dem Abschöpfungsbetrag für Eier in der Schale nach Maßgabe eines Koeffizienten abgeleitet werden, durch den ausgedrückt werden :

— bei ganzen Erzeugnissen die zur Herstellung von einem Kilogramm dieser Erzeugnisse verwendete Menge von Eiern in der Schale, und

— bei getrennten Erzeugnissen die zur Herstellung von einem Kilogramm dieser Erzeugnisse verwendete Menge Eier in der Schale

sowie das durchschnittliche Verhältnis zwischen den Handelswerten der Eibestandteile.

Der zur Berechnung des auf ganze frische oder haltbar gemachte Eier anzuwendenden Abschöpfungsbetrags zugrunde zu legende Koeffizient ergibt sich aus dem Durchschnittsgewicht der Eibestandteile, unter Berücksichtigung des Schalengewichts. Der Koeffizient für ganze getrocknete Erzeugnisse ergibt sich ferner aus dem prozentualen Durchschnittsgehalt an Trockenstoff in den flüssigen Eibestandteilen.

[1] **ABl. Nr.** 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

Der zur Berechnung des auf die getrennten Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfungsbetrags zugrunde zu legende Koeffizient ergibt sich aus den obengenannten Faktoren sowie dem durchschnittlichen Verhältnis zwischen dem Handelswert des Eigelb und des Eiweiß, das auf 4 : 1 geschätzt werden kann.

Für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen die Einschleusungspreise von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abgeleitet werden. Bei dieser Ableitung muß den Koeffizienten Rechnung getragen werden, die zur Berechnung der auf die gleichen Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfungsbeträge zugrunde zu legen sind. Ferner muß unter anderem einem Pauschbetrag Rechnung getragen werden, der die allgemeinen Produktions- und Vermarktungskosten ausdrückt.

Die allgemeinen Produktions- und Vermarktungskosten für die ganzen Erzeugnisse umfassen : die Kosten für das Aufschlagen, Pasteurisieren, Tiefkühlen, Trocknen, Verpacken, ferner die Arbeitslöhne, Versicherungs- und Amortisierungskosten, die Kosten für die Analysen, die Beförderung sowie die Vermarktungsspanne. Alle diese Kosten können pauschal geschätzt werden auf :

— 0,1600 RE/kg für ganze frische oder haltbar gemachte Eier,

— 0,4935 RE/kg für ganze getrocknete Eier.

Die allgemeinen Produktions- und Vermarktungskosten für die getrennten Erzeugnisse umfassen die für die ganzen Erzeugnisse zugrunde gelegten Faktoren. Diese Kosten müssen auf die Eibestandteile aufgeteilt werden. Diese Aufteilung kann nach Maßgabe der Gewichtsverhältnisse und des Handelswertes der flüssigen Eibestandteile durchgeführt werden.

Diese Kosten können pauschal geschätzt werden auf :

— 0,2891 RE/kg für flüssiges Eigelb,

— 0,3150 RE/kg für Eigelb von Kühlhauseiern,

— 0,5667 RE/kg für Eigelb von getrockneten Eiern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Koeffizienten, die die Mengen und das Verhältnis ausdrücken, die in Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannt sind, werden im Anhang Spalte 3 festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 7 Absatz (4) der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannte Pauschbetrag wird im Anhang Spalte 4 festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANHANG

(Rechnungseinheit/kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der abgeleiteten Erzeugnisse	Koeffizient	Pauschbetrag
1	2	3	4
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert		
	B. Eier ohne Schale und Eigelb		
	I. genießbar		
	a) von Hausgeflügel		
	1. Eier ohne Schale		
	aa) frisch oder haltbar gemacht	1,16	0,1600
	bb) getrocknet	4,24	0,4935
	2. Eigelb		
	aa) flüssig	2,04	0,2891
	bb) haltbar gemacht	2,18	0,3150
	cc) getrocknet	4,30	0,5667

VERORDNUNG Nr. 165/67/EWG DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1967

über die Verwendung der Erzeugnisse, deren Ankauf die Mitgliedstaaten im Rahmen der Interventionen auf dem Obst- und Gemüsemarkt getätigt haben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), insbesondere deren Artikel 7 Absatz (4), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Behebung von Marktlagen, die das Einkommen der Produzenten bestimmter Obst- und Gemüsearten ernstlich beeinträchtigen können, sieht die Verordnung Nr. 159/66/EWG, insbesondere in Artikel 7, Maßnahmen zur Preisstabilisierung in der Weise vor, daß Mengen der betreffenden Erzeugnisse, die über das Aufnahmevermögen eines Marktes hinausgehen, aus diesem Markt herausgezogen werden. Diese Maßnahmen können jedoch nur wirklich wirksam werden, wenn die herausgenommenen Erzeugnisse nicht wieder in den Handelsumlauf zurückgebracht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Erzeugnisse, die gemäß Artikel 7 Absatz (2) der Verordnung Nr. 159/66/EWG von den zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen oder natürlichen oder juristischen Personen angekauft worden sind, werden die nachstehenden Verwendungsarten als den normalen Absatz der betreffenden Produktion nicht behindernd angesehen :

a) die kostenlose Verteilung an Wohlfahrtseinrichtungen und Stiftungen und an Personen, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Lan-

(1) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.